

§ 6 eHealthV 2025

Voraussetzungen für die Speicherung von Impfsettings

eHealthV 2025 - eHealth-Verordnung 2025

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 2 Z 18 lit. a haben für die Speicherung des Impfsettings gemäß § 24c Abs. 2 folgende Auswahlmöglichkeiten:
 1. „Bildungseinrichtung“,
 2. „Arbeitsplatz/Betrieb“,
 3. „Wohnbereich“,
 4. „Betreute Wohneinrichtung“,
 5. „Krankenhaus inkl. Kur- und Rehaeinrichtungen“,
 6. „Ordination“,
 7. „Öffentliche Impfstelle“ und
 8. „Öffentliche Impfstraße/Impfbus“.
2. (2) eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter haben jenes Impfsetting zu wählen, das bei der Zusammenschau aller im zentralen Impfregister gespeicherten Angaben am ehesten der Lebensrealität entspricht.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at